

Vertragliche und allgemeine Bestimmungen der Inspektionsstelle der Holzforschung Austria

01.01.2022

1. Vertragsgegenstand und Grundsätzliches

- 1.1. Dieses Dokument regelt allgemeine vertragliche Bestimmungen der Inspektionsstelle der Holzforschung Austria (in Folge Inspektionsstelle). Diese, sowie zusätzlich (oder davon fallweise abweichende), produkt- oder systembedingt geltende Regelungen, werden im individuellen Antrag (i.e. Vertrag mit der Holzforschung Austria) spezifiziert.
- 1.2. Der konkrete Gegenstand der Inspektion inkl. Überwachung/Audit ist durch den individuellen Antrag definiert.
- 1.3. *Inspektion* ist i.S. dieses Dokuments ist die wiederkehrende Untersuchung eines Produkts, eines Prozesses oder einer Dienstleistung (in Folge *Inspektionsgegenstand*) und Feststellung der Übereinstimmung mit den durch den individuellen Antrag vereinbarten Anforderungen (i.e. Konformitätsbewertung).
- 1.4. *Überwachungen* bzw. *Audits* i.S. dieses Dokuments sind Untersuchungen des Inspektionsgegenstandes i.S. 1.2 und ggf. seiner Herstellung einschließlich der Eigenüberwachung (ggf. und Baustellenkontrolle), deren Art und Umfang durch die in den durch den individuellen Antrag vereinbarten Anforderungen festgelegt sind.
- 1.5. *Überwachungen* bzw. *Audits* beziehen sich auf den/die im individuellen Antrag festgelegten Standort/e.
- 1.6. In Abhängigkeit der Bestimmungen des jeweiligen Inspektionsprogramms kann die Inspektionsstelle in Ausnahmefällen bzw. in Ausnahmesituationen die Durchführung der Überwachung/des Audits per Fernaudit vereinbaren.
- 1.7. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Inspektionsstelle Änderungen des Inspektionsgegenstandes unverzüglich durch Übersendung einer Abschrift der Änderungen mitzuteilen.
- 1.8. Der Antragsteller verpflichtet sich, die zur Herstellung oder Verrichtung des Inspektionsgegenstandes erforderliche Sorgfalt walten zu lassen.
- 1.9. Eine Unterbrechung der Herstellung/der Verrichtung des Inspektionsgegenstandes, die eine vertragsmäßige Inspektion unmöglich macht, ist der Inspektionsstelle unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen; das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Herstellung/der Verrichtung des Inspektionsgegenstandes.
- 1.10. Gegebenenfalls: Um notwendige Baustellenkontrollen durchführen zu können, verpflichtet sich der Antragsteller, der Inspektionsstelle alle Baustellen-Montagetermine so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, sodass eine ordnungsgemäße Überwachung durchgeführt werden kann.

2. Durchführung der Überwachung/des Audits

- 2.1. Art und Umfang der Untersuchungen richten sich nach den im individuellen Antrag vereinbarten Grundlagen. Soweit Einzelheiten der Inspektion nicht festgelegt sind, werden diese nach Rücksprache mit dem Antragsteller im Inspektionsbericht festgehalten.
- 2.2. Die Frequenz der wiederkehrenden Inspektion inkl. Überwachung/Audit wird durch den individuellen Antrag bzw. durch den mit dem Antrag vereinbarten Grundlagen festgelegt.
- 2.3. Der Antragsteller hat einen leitende Fachperson bzw. für dieses Thema Verantwortlichen einzusetzen und bei der Inspektionsstelle zu nominieren. Das gleiche gilt für den Stellvertreter. Jede Änderung ist der Inspektionsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 2.4. Die Beauftragten der Inspektionsstelle sind berechtigt, jederzeit während der Betriebsstunden unangemeldet die Betriebs- und Lagerräume des Antragstellers und dessen Erzeugungsstätten einschließlich ihrer Auslieferungslager zu betreten und die im Zusammenhang mit der Inspektion erforderlichen Handlungen vorzunehmen.
- 2.5. Ebenso sind Mitarbeiter und Beauftragte von Akkreditierungsstellen und sonstigen anerkennenden Stellen der Inspektionsstelle oder Konformitätsbewertungsstellen in deren Auftrag die Inspektionsstelle tätig ist berechtigt, die Inspektionsstelle im Zuge ihrer Witnessaudit- oder Monitoringtätigkeit zu begleiten. Diese Personen unterliegen aufgrund der dieser Tätigkeit zugrundeliegenden Verträge einer Geheimhaltungsverpflichtung.
- 2.6. Den Beauftragten der Inspektionsstelle sind bei Bedarf alle die Produktion bzw. die Erstellung und Durchführung der Dienstleistung betreffenden Nachweise zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 2.7. Außerdem ist z.B. durch Vorbehalte in den Lieferbedingungen sicherzustellen, dass die vorgenannten Beauftragten belieferte Händlerlager oder ggf. Baustellen betreten und in Gegenwart des Händlers oder ggf. des Bauleiters oder deren Vertreter Proben entnehmen können. Es muss gewährleistet sein, dass die Probe aus der Produktion des Antragstellers stammt. Dem Antragsteller ist die Möglichkeit einzuräumen, bei der Probennahme zugegen zu sein.
- 2.8. Der Antragsteller stellt die zu prüfenden Erzeugnisse kostenlos zur Verfügung und leistet bei der Probennahme angemessene Hilfe.
- 2.9. Fakultativ kann im Zuge von Remoteaudits auch eine Remote-Probennahme erfolgen. Die diesbezüglichen Bestimmungen und Anweisungen der Inspektionsstelle sind einzuhalten.
- 2.10. Die Proben werden eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet. Über die Probennahme wird eine Niederschrift angefertigt.
- 2.11. Sollte nichts anderes vereinbart oder durch das Inspektionsverfahren vorgeschrieben sein, muss das Prüfgut innerhalb von 14 Tagen nach der Probennahme bei der Inspektionsstelle eintreffen.
- 2.12. Der Hersteller ist verpflichtet der Inspektionsstelle auf Anfrage alle für die Inspektion notwendigen physikalischen, chemischen und technologischen Eigenschaften der Produkte mitzuteilen.
- 2.13. Die entnommenen Proben werden von der Holzforschung Austria bzw. der von ihr beauftragten Prüfstelle geprüft. Sie sollen dem Durchschnitt der Erzeugung entsprechen. Die Probennahme erstreckt sich auf die gesamte Verkaufsware bzw. die beim Händler oder ggf. auf der Baustelle lagernde Ware des Antragstellers. Fehlerhafte Erzeugnisse (Ausschussware) werden von der Probennahme ausgeschlossen, wenn sie gesondert und deutlich gekennzeichnet gelagert sind.
- 2.14. Die Inspektionsstelle kann sich zur Durchführung der Überwachung/des Audits oder von Teilen davon eines anerkannten bzw. akkreditierten Partnerinstitutes bedienen. Die für die Tätigkeit notwendigen Unterlagen werden seitens der Holzforschung Austria dem Partnerinstitut übergeben (Prüfzeugnisse, Inspektionsberichte, Zulassungen und dgl.), für die die gleichen Vertraulichkeitsbestimmungen wie für die Inspektionsstelle gelten.

3. Eigenüberwachung

- 3.1. Der Antragsteller hat ggf. entsprechend den im Antrag festgelegten Anforderungsdokumenten die ordnungsgemäße Herstellung oder Erbringung des

Inspektionsgegenstandes durch kontinuierliche Eigenüberwachung sicherzustellen. Soweit hierfür keine Regelungen bestehen, sind diese mit der Inspektionsstelle festzulegen.

- 3.2. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Sie, sowie andere erforderliche Dokumentation sind der Inspektionsstelle bei den Überwachungen/Audits vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

4. Berichterstattung

- 4.1. Das Ergebnis der Inspektionen wird in Berichten dokumentiert. Die Berichte übermittelt die Inspektionsstelle an den Antragsteller.

Zusätzlich können je nach Gegenstand der Inspektion weitere Stellen als Adressaten der Berichte im individuellen Antrag vereinbart werden.

- 4.2. *Inspektionen als Grundlage für Zertifizierungen, Registrierungen etc.*
Wenn die Inspektionsberichte als Grundlage für Konformitätsbewertungen (Zertifizierungen, Registrierungen z.B. ÖNORM-Registrierungen, u.a.) bei anderen Zertifizierungs- oder sonstigen Konformitätsbewertungsstellen dienen, ist die Inspektionsstelle verpflichtet, Ergebnisse der Inspektion sowie ein Erlöschen des Vertrages diesen Institutionen unverzüglich und nachweislich anzuzeigen.
- 4.3. Werden bei einer Inspektion Mängel am Inspektionsgegenstand oder deren Herstellung bzw. Erbringung festgestellt, die zu einer Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen führen können, unterrichtet die Inspektionsstelle unverzüglich den Antragsteller, ggf. vertraglich definierte Dritte sowie ggf. die zuständigen Behörden.

5. Abweichungen

- 5.1. Werden bei einer Inspektion Abweichungen von den im Antrag definierten, für den Inspektionsgegenstand geltenden Regelungen festgestellt, fordert die Inspektionsstelle den Antragsteller zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer durch die Inspektionsstelle definierten Frist auf und wiederholt ggf. die Überwachung/das Audit und/oder die Probennahme (Ersatzprobe).
- 5.2. Werden die Abweichungen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist behoben bzw. ergibt die erneute Überwachung/das Audit und/oder die Prüfung der Ersatzprobe, dass die Mängel nicht beseitigt sind, so ist die Inspektionsstelle berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 5.3. Die Inspektionsstelle ist ferner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn wiederholt Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind, die eine einwandfreie und gleichmäßige Güte des Inspektionsgegenstandes als nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen. Diese Feststellung ist dem Antragsteller nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- 5.4. Ferner kann der Vertrag fristlos gekündigt werden, wenn der Antragsteller, den in Punkt 7 festgehaltenen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 5.5. Die Inspektionsstelle setzt die vereinbarten Institutionen (siehe 4.1) unverzüglich von der Einstellung der Inspektion oder der fristlosen Kündigung unter Angabe der Gründe in Kenntnis.

6. Geheimhaltung

- 6.1. Das mit der Inspektion befasste Personal ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt des Vertrages und die bei der Ausführung des Vertrages getroffenen Feststellungen dürfen mit Ausnahme, der in den Punkten 4. und 5. festgelegten Berichterstattung bzw. Auskunftspflicht nur mit Zustimmung des Antragstellers erteilt werden.
- 6.2. Dies gilt nicht für Auskunftsansuchen von Gerichten oder Behörden.

7. Abrechnung

- 7.1. Sämtliche Kosten für die Durchführung des Vertrages gehen zu Lasten des Antragstellers.
- 7.2. Die Abrechnung erfolgt zu den jeweils gültigen Kostensätzen der Inspektionsstelle.
- 7.3. Die aufgelaufenen Kosten sind nach Erhalt der Rechnung netto Kasse zu begleichen.

8. Veröffentlichung

- 8.1. Der Vertrag darf nur vollständig und unverändert für Werbezwecke benützt werden.
- 8.2. Nach Zustimmung der Inspektionsstelle und ggf. der, weiterer Vertragspartner, ist der Antragsteller berechtigt, in seinen Geschäftspapieren sowie auf dem Inspektionsgegenstand, der Verpackung bzw. den Lieferscheinen auf die Inspektion und kontinuierliche Überwachung hinzuweisen. Der Text des Hinweises darf sich nur auf den Inspektionsgegenstand beziehen.
- 8.3. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Hinweise dieser Art nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.
- 8.4. Berichte dürfen nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden. Auszugsweise Veröffentlichungen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Inspektionsstelle erfolgen.
- 8.5. Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass er ggf. in die von der Inspektionsstelle veröffentlichten Listen jener Firmen aufgenommen wird, die in einem aktiven Vertragsverhältnis zur Inspektion mit der Holzforschung Austria stehen.

9. Haftung

- 9.1. Die Inspektionsstelle erklärt sich bereit, die Inspektionen nach bestem Wissen entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik durchzuführen, ohne jedoch eine Haftung bezüglich der Qualität des Inspektionsgegenstandes gegenüber Dritten zu übernehmen.
- 9.2. Der Antragsteller haftet für alle Schadenersatzpflichten, welche durch die Nichteinhaltung der vereinbarten Anforderungs- und Vertragsdokumente von seiner Seite zustande kommen.

10. Vertragsdauer

- 10.1. Der Vertrag tritt mit geleisteter Unterschrift des Antragstellers am Antragsformular auf unbestimmte Zeit in Kraft. (Antragsdatum = Vertragsdatum).
- 10.2. Der Vertrag kann von jedem der Vertragspartner mit 3-monatiger Frist ohne Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Davon unberührt bleibt die fristlose Kündigung gemäß Punkt 5.2, 5.3 und 5.4.

- 10.3. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses wird den vereinbarten Institutionen nachweislich mitgeteilt.

11. Zahlungsort und Gerichtsstand

- 11.1. Zahlungs- und Erfüllungsort ist Wien. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien zuständig. Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das österreichische Recht anzuwenden.
- 11.2. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Holzforschung Austria in der letztgültigen Fassung.